LANDKREIS VULKANEIFEL

-Brandschutzdienststelle-

Merkblatt Brandschutzordnung Teil B

Stand: 02/2025

Dieses Merkblatt dient als Hilfe zur Erstellung einer Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14 096:2014-05 für Gebäude oder Betriebe.

Eine Brandschutzordnung besteht aus den Teilen:

Teil	Beschreibung	Zielgruppe	Bemerkung
A	Aushang mit allgemein gültigen Hinweisen	Alle Benutzer des Gebäudes bzw. Betriebes	An auffälligen Stellen anzubringen
B	Dienstanweisung, Merkblatt, Broschüre	Bewohner, Beschäftige **ohne** besondere Brandschutzaufgaben	
C	Dienstanweisung, Merkblatt, Broschüre	Personen **mit** besonderen Brandschutzaufgaben	

Die Teile A und B sind in der Regel immer aufzustellen. Der Teil C ist in der Regel nur dann aufstellen, wenn von der Behörde gefordert oder wenn im Rahmen einer Gefährdungsanalyse die Notwendigkeit festgestellt wurde. Die Teile A und C sind zur besseren Übersichtlichkeit in besonderen Merkblättern behandelt.

Eine Brandschutzordnung ist immer im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle aufzustellen.

Der Betriebsleiter, Geschäftsführer oder Behördenleiter oder ein von den v.g. Beauftragter ist für die Erstellung, Bekanntgabe und Einhaltung der Brandschutzordnung verantwortlich.
Sofern von der Behörde gefordert, ist ein Beauftragter für den Brandschutz im Betrieb zu benennen und mit den erforderlichen Befugnissen und Aufgaben auszustatten.

Allgemeines
Die Brandschutzordnung Teil B sollte in Form von Merkblättern, Broschüren o.ä. hergestellt werden. Es ist anzuraten, dass jede Person, die ein Exemplar des Teils B zur persönlichen Unterrichtung erhält, den Empfang schriftlich bestätigt. Die Übergabe sollte mit einer Belehrung verbunden werden, die in regelmäßigen Zeitabständen von max. 2 Jahren wiederholt wird.

Anforderungen an die Ausführung
Für den Teil B ist das Format A4, A5 oder A6 nach DIN EN ISO 216 zu verwenden. Schrift und grafische Gestaltung sind freigestellt; der Text muss eindeutig und leicht erfassbar sein. Die Abfassung des Textes ist auf den Personenkreis und das jeweilige Arbeitsumfeld abzustimmen.

In größeren Betrieben ist eine Untergliederung des Teils B entsprechend der jeweiligen Situation sinnvoll.
Grafische Symbole sind zulässig.
Fremdsprachige Übersetzungen sind zulässig, wenn sie sich vom deutschen Text deutlich abheben.
Es muss sichergestellt sein, dass Teil B stets auf dem aktuellen Stand ist. In Zeitabständen von max. 2 Jahren ist dies zu prüfen.

Der Inhalt des Teils B wird durch Überschriften in Abschnitte gegliedert, deren Reihenfolge durch die Norm festgelegt wurde. Zusätzliche Überschriften sind nicht zulässig, nichtzutreffende können entfallen.
Folgende Überschriften können verwendet werden:

a) Einleitung
b) Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A (Aushang))
c) Brandverhütung
d) Brand- und Rauchausbreitung
e) Flucht- und Rettungswege
f) Melde- und Löscheinrichtungen
g) Verhalten im Brandfall
h) Brand melden
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten
j) In Sicherheit bringen
k) Löschversuche unternehmen
l) Besondere Verhaltensregeln
m) Anhang

Im Folgenden wird erläutert, welche Regelungen in den Abschnitten enthalten sein können bzw. sinnvoll sind.

a) Einleitung

Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung, Geltungsbereich, Inkraftsetzung mit Datum und Unterschrift, Personen kreis

b) Brandschutzordnung
Abbildung des Teils A (Aushang)

c) Brandverhütung

Verbote hinsichtlich Rauchen, Feuer, offenes Licht, Sicherheitsvorschriften betreffend feuergefährliche Arbeiten, Explosionsgefahren (Herstellung, Lagerung, Verwendung brennbarer und/oder explosiver Stoffe), brennbare Abfälle, elektrische Geräte, gasbetriebene Geräte, andere Zündquellen und andere Sicherheitsvorschriften

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten), der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

d) Brand- und Rauchausbreitung

Hinweise auf Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Hinweise auf Vermeidung der Anhäufung brennbarer Stoffe.

e) Flucht- und Rettungswege

Hinweise, dass Fluchtwege, Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr unbedingt freizuhalten sind. Hinweis, dass Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und meldemöglichkeiten zeigen, nicht verdeckt und/oder zugestellt werden dürfen.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

Hinweise auf Handfeuermelder oder Telefone, mit denen die Feuerwehr unmittelbar und jeder Zeit gerufen werden kann. Angaben über Meldestellen mit Telefon-Nummern (z.B. Werkfeuerwehr, Pförtner, Hausverwaltung) auch für Meldungen außerhalb der Arbeitsstunden. Angaben über Wandhydranten, Feuerlöscher, Löschdecken, Notduschen usw.

Hinweise über Standorte dieser Einrichtungen sowie Empfehlungen, sich mit den Bedienungsanleitungen vertraut zu machen (ggf. Bedienungsanleitungen abdrucken), graphische Symbole nach Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14 096 sowie Sicherheitszeichen nach DIN EN ISO 7010 bzw. ASR A1.3 sind anzuwenden.

g) Verhalten im Brandfall

Hinweise, dass unüberlegtes Handeln zu Fehlverhalten und Panik führen kann.

h) Brand melden

Hinweise, wie und an wen eine Meldung abzugeben ist und was eine Meldung enthalten soll. Hierzu sollte das folgende „5-W-Schema“ angewendet werden:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wie viele sind betroffen/verletzt?
- Wo ist Etwas passiert?
- Warten auf Rückfragen!

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Hinweise, welche Alarmsignale (akustische und/oder optische) gegeben werden und was sie bedeuten. Festlegungen, von welchen Personen Anweisungen gegeben werden und dass nach Eintreffen der Feuerwehr ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen sind.

j) In Sicherheit bringen

Hinweise, dass und wie der Gefahrenbereich zu verlassen ist; dass Aufzüge nicht benutzt werden dürfen; dass gefährdete, behinderte oder verletzte Personen mitzunehmen sind. Regeln, wie man sich z.B. bei verrauchtem Fluchtweg an der nächst möglichen Gebäudeöffnung bemerkbar machen soll.
Angaben über Fluchtwegkennzeichnungen (z.B. Beschilderung und aushängende Flucht- und Rettungspläne), Erste-Hilfe-Ausrüstungen, -Einrichtungen oder -Personal und Sammelplätze. Ggfls. besondere Räumungskonzepte berücksichtigen.

k) Löschversuche unternehmen

Hinweise, dass Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen sind; Hinweise, wie brennende Personen zu behandeln sind.

l) Besondere Verhaltensregeln

Hier können zusätzliche Angaben für den Brandfall gemacht werden (z.B. Türen schließen, Sachwerte bergen, Arbeitsmittel sichern, Gefahren durch automatische Löschanlagen beachten).

m) Anhang

- Pläne
- Zeichnungen
- funktionsbezogene Merkblätter, Checklisten